

VON



AN

Staatsanwaltschaft Schaffhausen
Beckenstube 5
8200 Schaffhausen

PERSÖNLICH SOWIE VIA E-MAIL ÜBERMITTELT

Schaffhausen, 06. Januar 2023

Anzeige und Strafantrag wegen Unterdrückung von Urkunden und/oder sämtlichen weiteren in Frage kommenden Straftatbeständen

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit zeigt [REDACTED], sämtliches strafbares Verhalten im geschilderten Sachverhalt an und beantragt die Bestrafung desselbigen.

Vorgeschichte

Am 29. Dezember 2021 wurde [REDACTED] von der Polizei Schaffhausen ohne sein Einverständnis DNA wegen "Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte" abgenommen. Obwohl er sich weigerte, wurde allem Anschein nach nicht, wie in Art. 260 Abs. 4 StPO vorgesehen, die Staatsanwaltschaft kontaktiert, sondern weiter eigenmächtig unter Androhung körperlicher Gewalt gehandelt; fallführend - weswegen auch davon ausgegangen werden kann, dass die DNA-Abnahme von ihm angeordnet wurde - war Herr D [REDACTED] S [REDACTED].

Sachverhalt

Die Akten im Fall "Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte" wurden selbständig von Herrn S [REDACTED] an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, bereits dort fehlt die Anordnung zur erkennungsdienstlichen Erfassung.

In Laufe des Jahres 2022 fragte [REDACTED] - nachdem bereits eine Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft stattgefunden hatte - mehrmals nach dem Dokument "Anordnung der erkennungsdienstlichen Erfassung", auf welchem ersichtlich ist, dass die Erlaubnis der Staatsanwaltschaft nicht eingeholt wurde, obwohl er sich geweigert hatte und das ausserdem den fadenscheinigen Grund der DNA-Abnahme darlegt, nämlich dass man eine Straftat (vermutlich Beissen) damit aufklären wolle, obwohl gar keine Vergleichsprobe existierte. Mehrmals wurde von Seiten der Staatsanwaltschaft bei der Polizei nach dem Dokument gefragt, zunächst händigte man im April 2022 den "Antrag zur DNA-Profilerstellung" aus, die Weitergabe der "Anordnung zur erkennungsdienstlichen Erfassung" blieb weiterhin aus.

Im Dezember 2022 fragte [REDACTED] Frau Michèle Schaufelberger erneut an, benannte diesmal das Dokument exakt, und fragte ebenfalls nach den Handnotizen vom 29. Dezember 2021; sie fragte am 13. Dezember 2022 abermals bei der Polizei nach, ob weitere Akten existieren würden. Herr D [REDACTED] S [REDACTED] antwortete am 03. Januar 2023 - einen Tag, nachdem ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft, in dem nach der Akte gefragt wurde, bei der Polizei abgegeben wurde -, dass keine weiteren Akten existieren würden. In [REDACTED] eigenen Akten befindet sich die Anordnung zur erkennungsdienstlichen Erfassung jedoch, ausgehändigt am 29. Dezember 2021 von einem anderen Polizist.

Kürzel, [REDACTED]:

Herr [REDACTED] wollte, bevor er den Verstoss gegen die StPO anzeigt, die Kopie der Polizei abwarten, falls nachträglich ein genehmigender Staatsanwalt ergänzt wurde; dies erübrigt sich nun.

Herr S [REDACTED] hatte insgesamt mindestens 3 Gelegenheiten, das Dokument, das ein starkes Indiz auf strafbares Verhalten seinerseits und/oder eines Kollegen darstellt, an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten; er verzichtete darauf, dies obwohl er zuletzt fast einen Monat brauchte, bis er Frau Schaufelberger antwortete, dass keine weiteren Dokumente existieren, somit offensichtlich genügend Zeit hatte, sich der Vollständigkeit der weitergeleiteten Akten zu vergewissern.

Erklärungen zum strafbaren Verhalten

(es wird ausdrücklich auch sämtliches im folgenden Abschnitt nicht aufgeführte strafbare Verhalten angezeigt)

Als Tathandlungen beim Straftatbestand "Unterdrückung von Urkunden" nennt das Gesetz das Beschädigen, Vernichten, Beiseiteschaffen und Entwenden. Allen Tathandlungen wesentlich ist die Vereitelung des Beweisführungsrechts. Der Berechtigte wird dauernd am Gebrauch der Urkunde zur Beweisführung gehindert (*Riedo, AJP 2003, 918; vgl. N 9*). Nach der Rechtsprechung genügt hierfür schon die erhebliche Erschwerung des Gebrauchs (*BGE 90 IV 134, 135; 113 IV 68, 70 f. E. 2*). Ob dem Berechtigten die Beweisführung durch ein Doppel möglich ist oder er den Beweis anderweitig erbringen kann, ist ohne Bedeutung (*Donatsch/Thommen/Wohlens, IV 5, 177 f.; CR CP II-Dutoit, Art. 254 N 44 [sofern sich der Täter des Doppels nicht bewusst ist, untauglicher Versuch]*).

Vorliegend hat Herr S [REDACTED] versucht, die Urkunde, von der er nicht wusste, dass [REDACTED] im Besitz derselbigen war, und die als Beweisstück für ein strafbares Verhalten dienen kann und soll, zu unterdrücken versucht und ihren Gebrauch zur Beweisführung somit zu verunmöglichen versucht.

Da Herr S [REDACTED] der einzige Sachbearbeiter des Falls war und voraussichtlich auch die DNA-Abnahme angeordnet hat, sind sowohl Gelegenheit als auch Motiv bei ihm zu finden, weswegen vorliegend er angezeigt wird. Er hat bei der Staatsanwaltschaft später die DNA-Profilerstellung beantragt, muss zu diesem Zeitpunkt also noch im Besitz der Urkunde gewesen sein oder spätestens dann deren Verschwinden registriert haben. Allein mit dem Antrag zur DNA-Profilerstellung könnte der Unterzeichnende die missbräuchliche DNA-Abnahme und das Handeln ohne staatsanwaltschaftliche Erlaubnis sowie seine Weigerung (fehlende Unterschrift) nicht beweisen.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]

(Schreiben wurde im Original unterschrieben abgegeben; Auf jeder Seite ein Kürzel vorhanden)

Beilagen

- **S 3-4:** "Anordnung der erkennungsdienstlichen Erfassung" vom 29. Dezember 2021 sowie "Anordnung der Staatsanwaltschaft aufgrund Verweigerung ED-Erfassung.
- **S 5:** "Antrag auf DNA-Profilerstellung bei erkennungsdienstlicher Erfassung", gestellt von D [REDACTED] S [REDACTED]
- **S 6-13:** E-Mail-Verlauf mit Betreff "Unvollständige Akteneinsicht Folterverfahren" vom 13. Dezember 2022 an Michèle Schaufelberger.
 - ↳ **S 12:** dazugehörige Antwort von der Staatsanwaltschaft am 04. Januar 2023.
 - ↳ **S 13:** dazugehörige E-Mail von D [REDACTED] S [REDACTED] am 03. Januar 2023.

Anordnung zur erkennungsdienstlichen Erfassung (Art. 255 und 260 StPO)

PCN: 27 [REDACTED]

| | |
|------------------------------------|---|
| Betroffene Person: | [REDACTED] whft. [REDACTED] |
| Verteidigung / Eltern / Beistand: | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Verdachtsgrund: | Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte |
| Angeordnete Massnahme: | <input checked="" type="checkbox"/> Erkennungsdienstliche Erfassung (Art. 260 Abs. 3 StPO) |
| Erfassungsgrund: | <input checked="" type="checkbox"/> Die Person wird eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt. <input type="checkbox"/> Die Person wird keiner Straftat bezichtigt, ihre Merkmale werden benötigt, um sie von der beschuldigten Person zu unterscheiden. <input type="checkbox"/> Die Identität der betroffenen Person konnte nicht anderweitig festgestellt werden. <input type="checkbox"/> Die betroffene Person wurde mit rechtskräftigem Urteil, wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer unbedingten Freiheitsstrafe, bzw. einer freiheitsentziehenden Massnahme gemäss StGB verurteilt. |
| Kurzbegründung für Beschuldigte/r: | <input checked="" type="checkbox"/> Die bisherigen Ermittlungen haben einen hinreichenden Tatverdacht für die Verübung einer Straftat ergeben. Die angeordnete erkennungsdienstliche Erfassung ist potentiell geeignet, die verfolgte Straftat aufzuklären. Sie ist auch notwendig, da davon auszugehen ist, dass keine anderen Zwangsmassnahmen mit ähnlicher Effizienz die untersuchten Straftaten bestätigen oder entkräften können. |
| Rechtsmittel: | Gegen diese Anordnung kann kein Rechtsmittel ergriffen werden. Die betroffene Person kann jedoch den Vollzug der Anordnung verweigern, worauf durch die Staatsanwaltschaft über die zwangsweise Durchsetzung der erkennungsdienstlichen Erfassung entschieden wird. Der Entscheid der Staatsanwaltschaft über die zwangsweise Durchsetzung der erkennungsdienstlichen Erfassung ist anfechtbar. Näheres ergibt sich aus der entsprechenden Verfügung der Staatsanwaltschaft. |
| Empfangsbestätigung: | Die unterzeichnete Person bestätigt, vorliegende Verfügung im Original erhalten zu haben. Schaffhausen, 29.12.2021 Unterschrift: |
| Vollzug der Erfassung: | Schaffhauser Polizei, Kommissariat Kriminaltechnik, w [REDACTED] |

Anzeige und Strafantrag wegen Unterdrückung von Urkunden und/oder sämtlichen weiteren in Frage kommenden Straftatbeständen


Anordnung der Staatsanwaltschaft aufgrund Verweigerung ED-Erfassung (Art. 260 Abs. 4 StPO)

| | |
|------------------------------|---|
| Betroffene Person: | ██████████, whft. ██████████ |
| Verweigerung: | Die betroffene Person verweigert die ED-Erfassung (Art. 260 Abs. 4 StPO; Art. 7 Abs. 2 DNA-Profil-Gesetz). <input type="checkbox"/> Ja Ort / Datum / Zeit: |
| Antrag zur ED-Erfassung: | Die Staatsanwaltschaft Schaffhausen wird ersucht, in rubrizierter Angelegenheit die Durchsetzung der angeordneten Massnahmen unter Anwendung von verhältnismässiger Gewalt durch die Polizei zu genehmigen. |
| Entscheid über ED-Erfassung: | Die zwangsweise Durchsetzung wird mündlich: <input type="checkbox"/> Nicht bewilligt <input type="checkbox"/> Bewilligt durch StA: Datum / Zeit: |

Anzeige und Strafantrag wegen Unterdrückung von Urkunden und/oder sämtlichen weiteren in Frage kommenden Straftatbeständen

Antrag auf DNA-Profilerstellung bei erkennungsdienstlicher Erfassung

(Art. 255 StPO)

| | | |
|---|---|---|
| PCN | |  |
| Datum ED-Erfassung | | 27 [redacted] 29.12.2021 |
| Betroffene Person: | [redacted] | |
| Verteidigung / Eltern / Beistand anwesend: | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | |
| Verdachtsgrund: | Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte | |
| Erfassungsgrund: | <input checked="" type="checkbox"/> Die Person wird eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt. <input type="checkbox"/> Die Person wird keiner Straftat bezichtigt, ihre Merkmale werden benötigt, um sie von der beschuldigten Person zu unterscheiden. <input type="checkbox"/> Die Identität der betroffenen Person konnte nicht anderweitig festgestellt werden. <input type="checkbox"/> Die betroffene Person wurde mit rechtskräftigem Urteil, wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer unbedingten Freiheitsstrafe, bzw. einer freiheitsentziehenden Massnahme gemäss StGB verurteilt. | |
| Antrag durch / G-Nr.: | Kpl D [redacted] S [redacted] / 23 [redacted] | |
| Begründung zur DNA-Profilerstellung: | <input checked="" type="checkbox"/> Die bisherigen Umstände begründen den Verdacht, dass die beschuldigte Person bereits solche Straftaten begangen hat und/oder begehen wird. <input type="checkbox"/> Bei den Ermittlungen im vorliegenden Verfahren wurden DNA-Spuren gesichert, welche mit den Daten der beschuldigten Person abgeglichen werden müssen. <input type="checkbox"/> Es bestehen weitere mögliche Tatzusammenhänge, welche örtlich, zeitlich oder mit identischer Vorgehensweise verübt worden sind. <input type="checkbox"/> Die Erstellung des DNA-Profiles ist notwendig, um die Anlasstat aufklären zu können. <input checked="" type="checkbox"/> Die Schwere der Tat deutet darauf hin, dass die beschuldigte Person über ein erhöhtes kriminelles Potenzial verfügt. <input type="checkbox"/> Weitere: | |
| Notwendigkeit zur DNA-Profilerstellung: | Anlässlich einer Hausdurchsuchung, welche sich gegen die Lebenspartnerin des Beschuldigten richtete, stiess Beschuldigter dem Polizisten von hinten gegen den Rücken, worauf der Polizist beinahe die Treppe hinunterstürzte. Folglich wurden dem Beschuldigten die Handfesseln angelegt. Dabei biss Beschuldigter dem gleichen Polizisten noch in den Oberarm, resp. in die Jacke. Aufgrund dieses Verhaltens muss davon ausgegangen werden, dass Beschuldigter über ein hohes Gewaltpotenzial verfügt und bereits solche Taten ausübte oder in Zukunft ausüben wird. | |
| Mündlicher Entscheid DNA-Profilerstellung: (Innerhalb 24 Stunden ab Verhaftung) | <input checked="" type="checkbox"/> Nicht bewilligt <input type="checkbox"/> Bewilligt durch StA: J. B. [signature] Datum / Zeit: 3.3.2022, 10:30 Uhr | |
| Rücksendung durch StA innerhalb 3 Monaten ab ED-Erfassung an: | Erkennungsdienst | |

Anzeige und Strafantrag wegen Unterdrückung von Urkunden und/oder sämtlichen weiteren in Frage kommenden Straftatbeständen

Unvollständige Akteneinsicht Folterverfahren

9 messages

12 December 2022 at 10:24

To: Brunner Johannes <johannes.brunner@sh.ch>
Bcc: Sticher Peter <peter.sticher@sh.ch>, Winter Steven <steven.winter@sh.ch>, Staatsanwaltschaft <staatsanwaltschaft@sh.ch>, verkehrsabteilung@sh.ch, Brunner Johannes <johannes.brunner@sh.ch>, Zuber Andreas <andreas.zuber@sh.ch>, carol.ritter@sh.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

In meinen Akten fehlen einige Unterlagen, z.B.

1. Es ist aus den Akten nicht ersichtlich, warum ich ins Gefängnis überwiesen wurde, die Polizei trifft eine Dokumentationspflicht; warum ist der Grund für meine Festhaltung im Gefängnis nicht dokumentiert?
2. Peter Stichers Aufforderung " [REDACTED] mündliche Eingaben zu verweigern" findet man in den Akten nicht. Das ist komisch. Mich würde interessieren, wen alles Herr Sticher mit Rechtswidrigkeiten beauftragt hat und ob es Proteste von Seiten der Mitarbeiter gab - was ich stark bezweifle, wenn ich sehe, dass zumindest die polizeilichen Bediensteten auch foltern würden, wenn man es ihnen befiehlt und sich die Staatsanwälte sogar aktiv daran beteiligen, Foltervorwürfen nicht nachzugehen.
3. Wo ist die Anordnung (nicht Antrag) der erkennungsdienstlichen Erfassung vom 29. Dez 2021 mit PCN "27 517310 29"?

Ich beantrage hiermit Akteneinsicht in alle Akten der Polizei von und über die Hausdurchsuchung und die damit zusammenhängenden Ereignisse vom 29. Dezember 2021, auch in die Akten, die der Staatsanwaltschaft bislang nicht übermittelt wurden.

Ausserdem beantrage ich hiermit Einsicht in die polizeilichen Handnotizen vom 29.12.2021 bzgl. der Hausdurchsuchung an meinem Wohnort. Die polizeilichen Handnotizen bilden einen Teil der Strafakten (vgl. Markus Schmutz, Basler Kommentare zu Art. 100 Stpo, N 19) und werden in aller Regel bis zum Ablauf der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung gem. Art. 103 Abs. 1 aufbewahrt.

Ich weise darauf hin, dass ich mittlerweile zahlreiche Male um mein vollständiges Aktendossier gebeten habe, dessen Bestandteil selbstverständlich auch alle Akten der Polizei sind und ich aufgrund dessen um eine beförderliche Behandlung des Akteneinsichtsgesuchs ersuche.

Freundliche Grüsse

13 December 2022 at 11:20

To: [REDACTED]

Sehr geehrte Frau T [REDACTED]

Ich habe untenstehende E-Mail gestern an Frau Schaufelberger gesendet. Leider reagiert sie nicht darauf, könnten Sie mir den Eingang bitte bestätigen?
Ich schreibe es an Sie, da Sie mir bislang öfter bei solchen Belangen geantwortet haben und auch die Akteneinsicht meiner Freundin bearbeitet haben.

Freundliche Grüsse

[Quoted text hidden]

13 December 2022 at 13:03

To: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ich bestätige hiermit den Eingang Ihrer E-Mail und dass ich diese an Frau Schaufelberger weiterleiten werde.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]

KANTON SCHAFFHAUSEN

Staatsanwaltschaft

Allgemeine Abteilung

[REDACTED] Aktuarin

Beckenstube 5, CH-8200 Schaffhausen

Tel. +41 (0)52 632 [REDACTED] Fax +41 (0)52 632 78 14

E-Mail: [REDACTED]@sh.ch, Internet: www.sh.ch

[Quoted text hidden]

Staatsanwaltschaft <staatsanwaltschaft@sh.ch>

13 December 2022 at 13:24

To: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihr Mail mit dem Titel "unvollständige Akteneinsicht Folterverfahren" betrifft nicht unseren Fall ST.2022.87, weshalb ich es Herrn Winter weitergeleitet habe. Das gleiche gilt für das heutige Mail mit dem Titel "105 min Nackt festhalten ist falsch, es war weitaus länger (Etwa Sechs Stunden)".

Freundliche Grüsse und bis morgen

M. Schaufelberger

KANTON SCHAFFHAUSEN

Staatsanwaltschaft

Allgemeine Abteilung

MLaw Michèle Pamela Schaufelberger, ao Staatsanwältin

Beckenstube 5, CH-8200 Schaffhausen

Kürzel, [REDACTED]:

Von: [REDACTED]@sh.ch>
Gesendet: Dienstag, 13. Dezember 2022 13:04
Betreff: WG: Unvollständige Akteneinsicht Folterverfahren

Liebe Michele

Für Dich zur Kenntnis und zum Aktenanschluss.

Liebe Grüsse

[Quoted text hidden]

13 December 2022 at 13:53

To: Staatsanwaltschaft <staatsanwaltschaft@sh.ch>
Bcc: michele.schaufelberger@sh.ch

Sehr geehrte Frau Schaufelberger

Die erstgenannte Mail betrifft u.a. den Fall ST.2022.87. Bislang hatte ich nur in Ihren Fällen Akteneinsicht, bei Herrn Winter fand noch keine statt. Alle Akten, die ich genannt habe, betreffen explizit die Hausdurchsuchung und die folgenden Ereignisse, also Verfahren, die Sie führen. Die andere Mail ist für Sie irrelevant, wurde aber auch nicht an Sie gesendet.

In meinen Akten fehlen einige Unterlagen, z.B.

1. *Es ist aus den Akten nicht ersichtlich, **warum ich ins Gefängnis überwiesen wurde**, die Polizei trifft eine Dokumentationspflicht; warum ist der Grund für meine Festhaltung im Gefängnis nicht dokumentiert? **(Geschah angeblich aufgrund von Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte)***
2. ***Peter Stichers Aufforderung "Herrn [REDACTED] mündliche Eingaben zu verweigern"** findet man in den Akten nicht. Das ist komisch. Mich würde interessieren, wen alles Herr Sticher mit Rechtswidrigkeiten beauftragt hat und ob es Proteste von Seiten der Mitarbeiter gab - was ich stark bezweifle, wenn ich sehe, dass zumindest die polizeilichen Bediensteten auch foltern würden, wenn man es ihnen befiehlt und sich die Staatsanwälte sogar aktiv daran beteiligen, Foltervorwürfen nicht nachzugehen. **(Wird auch von Frau Schaufelberger und der allgemeinen Abteilung praktiziert, somit Teil der Akten)***
3. *Wo ist die **Anordnung (nicht Antrag) der erkennungsdienstlichen Erfassung** vom 29. Dez 2021 mit PCN "27 517310 29"? **(Geschah angeblich aufgrund von Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte)***

*Ich beantrage hiermit Akteneinsicht in **alle Akten der Polizei von und über die Hausdurchsuchung und die damit zusammenhängenden Ereignisse vom 29. Dezember 2021**, auch in die Akten, die der Staatsanwaltschaft bislang nicht übermittelt wurden.*

*Ausserdem beantrage ich hiermit Einsicht in die **polizeilichen Handnotizen vom 29.12.2021 bzgl. der Hausdurchsuchung an meinem Wohnort und folgender Ereignisse**. Die polizeilichen Handnotizen bilden einen Teil der Strafakten (vgl. Markus Schmutz, Basler Kommentare zu Art. 100 Stpo, N 19) und werden in aller Regel bis zum Ablauf der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung gem. Art. 103 Abs. 1 aufbewahrt.*

Ich weise darauf hin, dass ich mittlerweile zahlreiche Male um mein vollständiges Aktendossier gebeten habe, dessen Bestandteil selbstverständlich auch alle Akten der Polizei sind und ich aufgrund dessen um eine beförderliche Behandlung des Akteneinsichtsgesuchs ersuche.

Ich bitte Sie also, mir die polizeilichen sowie die übrigen bezeichneten Akten, die Ihre Verfahren betreffen, zukommen zu lassen oder Sie gegebenenfalls zuzustellen.

Freundliche Grüsse

[Quoted text hidden]

Staatsanwaltschaft <staatsanwaltschaft@sh.ch>

13 December 2022 at 14:03

Sehr geehrter Herr

Ich habe lediglich die Fallführung von ST.2022.87. In diesem Verfahren hat RA Hochheuser am 7. Dezember 2022 die vollständigen Akten zur Einsicht erhalten. Ich habe keine weiteren Aktenstücke.

Freundliche Grüsse

M. Schaufelberger

KANTON SCHAFFHAUSEN

Staatsanwaltschaft

Allgemeine Abteilung

MLaw Michèle Pamela Schaufelberger, ao Staatsanwältin

Beckenstube 5, CH-8200 Schaffhausen

Tel. +41 (0)52 632 74 55, Fax +41 (0)52 632 78 14

Gesendet: Dienstag, 13. Dezember 2022 13:54

An: Staatsanwaltschaft <staatsanwaltschaft@sh.ch>

Betreff: Re: Unvollständige Akteneinsicht Folterverfahren

Sehr geehrte Frau Schaufelberger

Kürzel, :

Die erstgenannte Mail betrifft u.a. den Fall ST.2022.87. Bislang hatte ich nur in Ihren Fällen Akteneinsicht, bei Herrn Winter fand noch keine statt. Alle Akten, die ich genannt habe, betreffen explizit die Hausdurchsuchung und die folgenden Ereignisse, also Verfahren, die Sie führen. Die andere Mail ist für Sie irrelevant, wurde aber auch nicht an Sie gesendet.

In meinen Akten fehlen einige Unterlagen, z.B.

1. Es ist aus den Akten nicht ersichtlich, **warum ich ins Gefängnis überwiesen wurde**, die Polizei trifft eine Dokumentationspflicht; warum ist der Grund für meine Festhaltung im Gefängnis nicht dokumentiert? **(Geschah angeblich aufgrund von Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte)**
2. **Peter Stichers Aufforderung "Herrn [REDACTED] mündliche Eingaben zu verweigern"** findet man in den Akten nicht. Das ist komisch. Mich würde interessieren, wen alles Herr Sticher mit Rechtswidrigkeiten beauftragt hat und ob es Proteste von Seiten der Mitarbeiter gab - was ich stark bezweifle, wenn ich sehe, dass zumindest die polizeilichen Bediensteten auch foltern würden, wenn man es ihnen befiehlt und sich die Staatsanwälte sogar aktiv daran beteiligen, Foltervorwürfen nicht nachzugehen. **(Wird auch von Frau Schaufelberger und der allgemeinen Abteilung praktiziert, somit Teil der Akten)**
3. Wo ist die **Anordnung (nicht Antrag) der erkennungsdienstlichen Erfassung** vom 29. Dez 2021 mit PCN "27 517310 29"? **(Geschah angeblich aufgrund von Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte)**

[Quoted text hidden]

[Quoted text hidden]

[Quoted text hidden]

13 December 2022 at 14:38

To: Staatsanwaltschaft <staatsanwaltschaft@sh.ch>, michele.schaufelberger@sh.ch, Sticher Peter <peter.sticher@sh.ch>

Sehr geehrte Frau Schaufelberger

Ich habe nun sehr deutlich dargelegt, welche Akten ich gerne haben möchte, allesamt betreffen das Verfahren ST.2022.87. Dass Sie sie nicht haben, mag durchaus sein, das ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass sie Teil meines Aktendossiers sind und ich das Recht habe, sie einzusehen.

Basler Kommentare, StPO/JStPO, 2. Auflage, 2014, Markus Schmutz, Art. 100

N 17

Art. 307 Abs. 4 erfasst auch Unterlagen, **die in einem polizeilichen Ermittlungsverfahren produziert wurden, jedoch nicht an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden müssen**. Es handelt sich hierbei in erster Linie um Fälle, bei welchen die Ermittlungen ergeben haben, dass klarerweise kein strafbares Verhalten vorliegt, und um Fälle, in denen die Täterschaft unbekannt ist oder eine bekannte Täterschaft trotz eingeleiteter Fahndung nicht eruiert werden konnte. Die entsprechenden Unterlagen können als willkommene Vereinfachung der Verfahrensabläufe v.a. im Bereich der Massen- und Bagatelldelinquenz (Taschendiebstähle, Entwendungen von Fahrzeugen zum Gebrauch, geringfügige Einbruchdiebstähle etc.) bei der Polizei bleiben. **Sie bilden aber, da das polizeiliche Ermittlungsverfahren bereits eröffnet wurde, Teil der Akten i.S.v. Art. 100 und unterstehen damit bezüglich des Akteneinsichtsrechts Art. 101** und bezüglich der Archivierung Art. 103. Es steht der Staatsanwaltschaft frei, die Rapportierungspflicht durch generelle Weisungen gem. Art. 15 Abs. 2 anders oder detaillierter zu regeln. Dies hat freilich keinen Einfluss auf das Akteneinsichtsrecht, sondern nur auf den Aufbewahrungsort der Akten.

N 19

Die Polizei verfasst bei ihren Ermittlungen in aller Regel **zuerst Handnotizen**, gestützt auf welche sodann der Rapport abgefasst wird. Während der Rapport an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wird, bleiben die Handnotizen bei der Polizei. Sie dienen den mit der Sache befassten Polizeibeamten häufig als Erinnerungshilfe, wenn sie selber als Zeugen aussagen müssen. Als tatnächste Aufzeichnung kommt den Handnotizen ein gewisser Authentizitätsbonus zu, sodass mitunter darauf zurückgegriffen wird, wenn es darum geht, Widersprüche oder Unklarheiten im Rapport wie auch bei den Aussagen von Tatbeteiligten zu bereinigen. Die polizeilichen Handnotizen sind daher **zweifelsohne als Bestandteil der Strafakten i.S.v. Art. 100 zu betrachten, auch wenn sie sinnvollerweise nicht automatisch an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden**. Damit sie jedoch im Bedarfsfall beigebracht werden können, ist es angezeigt, wenn mittels Dienstanweisung des Polizeikommandos oder Weisung der Staatsanwaltschaft deren Aufbewahrung bis zum Ablauf der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung gem. Art. 103 Abs. 1 sichergestellt wird.

Anzeige und Strafantrag wegen Unterdrückung von Urkunden und/oder sämtlichen weiteren in Frage kommenden Straftatbeständen

Ein Beispiel wäre die Anordnung zur erkennungsdienstlichen Erfassung, nach der ich nun bereits etwa zum 3. Mal frage. Es ist unstrittig, dass mir DNA abgenommen wurde (später wollte man ein DNA-Profil daraus erstellen, was dann abgelehnt wurde) und somit ein derartiges Dokument existiert. Man hat evtl. darauf verzichtet, es an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, nichtsdestotrotz ist es Teil meiner Akten und betroffen von meinem Akteneinsichtsrecht.

Die Handnotizen dürften ebenfalls - so wie es Usus ist - nicht automatisch an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden sein, ich möchte sie als Teil meiner Akten dennoch einsehen.

Ich hoffe, ich konnte mich nun deutlich genug ausdrücken. Sollten Sie sich weiterhin weigern, mir eine vollständige Akteneinsicht inklusive der bezeichneten Akten zu gewähren, werde ich mich beim Obergericht beschweren.

Freundliche Grüsse

[Quoted text hidden]

Schaufelberger Michèle <michele.schaufelberger@sh.ch>

13 December 2022 at 15:04

To:

Cc: Sticher Peter <peter.sticher@sh.ch>

Sehr geehrter Herr

Ich frage gerne beim Sachbearbeiter der Schaffhauser Polizei von ST.2022.87 nach, ob solche - wie von Ihnen dargelegte - Dokumente existieren und werde diese nach Erhalt Ihnen in Kopie per Post zukommen lassen.

[Quoted text hidden]

13 December 2022 at 15:23

To: Schaufelberger Michèle <michele.schaufelberger@sh.ch>, Staatsanwaltschaft <staatsanwaltschaft@sh.ch>, Sticher Peter <peter.sticher@sh.ch>

Sehr geehrte Frau Schaufelberger

Vielen Dank. Ich benötige wie gesagt (obwohl bereits deutlich genug gesagt) alle Akten.

Ich habe die Vermutung, dass Sie versuchen Akten zu vertuschen, da sie immer wieder den Fall ST.2022.87 ansprechen.

Deshalb möchte ich explizit festhalten, welche Fälle Sie führen:

1. Gewalt und Drohung gegen Beamte
2. Hinderung einer Amtshandlung
3. Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz (Bereits eingestellt)
4. Unbefugtes Aufnehmen

Die Akten sollten unter anderem, aber nicht nur, folgendes beinhalten:

- Anordnung zur erkennungsdienstlichen Erfassung
- Gefängnisüberweisung
- Handnotizen während der Hausdurchsuchung
- Handnotizen zur Verhaftung
- Handnotizen zur Gefängnisüberweisung
- Peter Stichers Aufforderung "Herrn" mündliche Eingaben zu verweigern"
- Protokoll des Gefängnisaufenthalts
- Und alles weitere...

Da wir die Polizisten bei der Erstellung von Handnotizen beobachten konnten, bin ich mir sicher, dass diese auch existieren.

Sollte diese Akteneinsicht wieder nicht vollumfänglich sein, dann werde ich nicht erneut, ein fünftes Mal, um vollständige Akteneinsicht bitten, sondern rechtliche Schritte einleiten.

Freundliche Grüsse

[Quoted text hidden]

Kanton Schaffhausen
Staatsanwaltschaft
Allgemeine Abteilung
Beckenstube 5
CH-8200 Schaffhausen



Telefon +41 52 632 75 73
Fax +41 52 632 78 14
staatsanwaltschaft@sh.ch

Staatsanwaltschaft - Allgemeine Abteilung

Einschreiben

Herr

██████████
██████████
██████████ Schaffhausen

Büro ao 3
Nr. ST.2022.87

Schaffhausen, 3. Januar 2023

Sehr geehrter Herr ██████████

Mit E-Mail vom 13. Dezember 2022 habe ich, wie von Ihnen gewünscht, bei dem Sachbearbeiter der Schaffhauser Polizei betreffend weitere Akten in Sachen ST.2022.87 nachgefragt. Mir wurde sodann heute mitgeteilt, dass sämtliche polizeiliche Akten der Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurden. Die Akten der Staatsanwaltschaft sind somit komplett.

Freundliche Grüsse

Die ao Staatsanwältin

MLaw M. Schaufelberger

Beilagen:

- Mail an Polizei vom 13.12.2022 sowie Antwort vom 3.1.2023

Schaufelberger Michèle

Von: S [REDACTED] D [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 3. Januar 2023 10:43
An: Schaufelberger Michèle
Betreff: AW: Geschäftsnr. 23714229

KOPIE

Sehr geehrte Frau Schaufelberger

Besten Dank für die Anfrage. Durch die Schaffhauser Polizei wurden im vorliegenden Fall sämtliche Akten an die Staatsanwaltschaft Schaffhausen übermittelt. Dementsprechend liegen uns keine Akten mehr vor, welche noch übermittelt werden können.

Freundliche Grüsse
D [REDACTED] S [REDACTED]

SCHAFFHAUSER POLIZEI

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Telefon: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@shpol.ch Internet: www.shpol.ch

Von: Schaufelberger Michèle <michele.schaufelberger@sh.ch>
Gesendet: Dienstag, 13. Dezember 2022 15:12
An: S [REDACTED] D [REDACTED] <[REDACTED]@shpol.ch>
Betreff: Geschäftsnr. 23714229

Sehr geehrter Herr S [REDACTED]

Ich gelange in Sachen Geschäftsnr. 23714229 an Sie und wollte fragen, ob diesbezüglich noch weitere Unterlagen, die der Staatsanwaltschaft bislang nicht übermittelt wurden, existieren. Falls dem so ist, bitte ich Sie, mir diese zuzustellen.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
M. Schaufelberger

KANTON SCHAFFHAUSEN
Staatsanwaltschaft
Allgemeine Abteilung

MLaw Michèle Pamela Schaufelberger, ao Staatsanwältin
Beckenstube 5, CH-8200 Schaffhausen
Tel. +41 (0)52 632 74 55, Fax +41 (0)52 632 78 14

Anzeige und Strafantrag wegen Unterdrückung von Urkunden und/oder sämtlichen weiteren in Frage kommenden Straftatbeständen